

#### **16.1.7 Ggf. signaturtechnisches Gutachten bei luftfahrtrechtlichen Konflikten**

Ein signaturtechnisches Gutachten ist aus Sicht des Antragstellers nicht erforderlich. Sollte sich im Rahmen der Beteiligung der zivilen oder militärischen Luftfahrt die Notwendigkeit ergeben, wird ein solches Gutachten beigebracht.